

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/7561 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetze

A. Problem

Das Gesetz bezweckt eine praxisgerechte Modernisierung des rechtlichen Rahmens der Bundesstatistik. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sollen durch eine verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten bei der Erstellung von Statistiken weiter entlastet werden. Regelungen des Bundesstatistikgesetzes, etwa zur föderativen Koordinierung von Statistiken und zum Wissenschaftsprivileg, werden mit neuerem europäischen Recht harmonisiert bzw. den heutigen und künftigen Lieferpflichten gegenüber der EU und kurzfristigen Datenbedarfen oberster Bundesbehörden entsprechend flexibilisiert.

B. Lösung

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten werden durch die Einführung einer Neuregelung verbessert, die Verfahrensschritte zur Feststellung der Eignung der Verwaltungsdaten für statistische Zwecke vorsieht. Zur Harmonisierung mit dem EU-Recht werden terminologische und materiell-rechtliche Änderungen in bestehenden Regelungen vorgenommen. Die Einführung einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnungsermächtigung und weniger restriktive Voraussetzungen für die Anordnung freiwilliger Erhebungen schaffen die notwendige Flexibilität zur Erfüllung künftiger Aufgaben.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ein Absehen von dem Gesetzesvorhaben hätte zur Folge, dass die angestrebten Entlastungseffekte nicht einträten, unangemessene Differenzen zwischen der

deutschen und europäischen Rechtslage bestehen blieben, Datenbedarfe gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig abgedeckt würden und eine Rechtsvereinfachung und -bereinigung nicht stattfände.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben für Bund und Länder oder Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten soll zu einem Abbau unmittelbarer Informationspflichten führen mit dem Ziel, die Bürgerinnen und Bürger weiter zu entlasten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten soll zu einem Abbau unmittelbarer Informationspflichten führen mit dem Ziel, die Wirtschaft weiter zu entlasten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die durch Artikel 1 des Regelungsentwurfs hervorgerufenen Änderungen wird ein jährlicher Mehr- bzw. Minderaufwand beim Statistischen Bundesamt angenommen.

Für die Führung des Statistikregisters fallen beim Statistischen Bundesamt Kosten in Höhe von rund 460.000 Euro jährlich und weitere einmalige Kosten von rund 226.000 Euro an.

Die Kosten werden aus dem Kapitel 06 14 erwirtschaftet.

Der jährliche Aufwand, der beim Statistischen Bundesamt durch die Prüfung der Nutzungsmöglichkeit von Verwaltungsdaten entsteht, wird auf zwischen rund 46.000 Euro und rund 240.000 Euro geschätzt. Durch die Artikel 2 bis 9 des Regelungsentwurfs sind für das Statistische Bundesamt weder jährlicher Mehr- oder Minderaufwand noch einmalige Umstellungskosten zu erwarten.

Für die Länder entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die teilweise Anonymisierung und Übermittlung von Daten zur Prüfung der Nutzungsmöglichkeit durch das Statistische Bundesamt. Dieser Erfüllungsaufwand kann derzeit nicht quantifiziert werden. Es wird erwartet, dass der Erfüllungsaufwand je nach Anzahl der zur Übermittlung angeforderten Verwaltungsstellen und des Umfangs der Überarbeitung der Daten zur Weiterleitung stark variieren wird.

Im Übrigen entsteht für die Länder durch das Gesetz unmittelbar kein neuer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7561 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. jeweils auf Anforderung oberster Bundesbehörden Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke, einschließlich der Entwicklung und der Anwendung von Mikrosimulationsmodellen sowie mikroökonomischer Analysen durchzuführen.“
 - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Länder“ die Wörter „einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände“ eingefügt.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.
 - c) Der Nummer 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei für die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zuständigen Stellen der Länder ist das Benehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien der Länder herzustellen.“
 - d) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Frist beginnt mit Abschluss der jeweiligen Erhebung.“
2. In Artikel 6 Nummer 2 § 3a Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „TUCI“ durch die Angabe „TCUI“ ersetzt.

Berlin, den 27. April 2016

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Dr. Tim Ostermann
Berichterstatter

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Tim Ostermann, Matthias Schmidt (Berlin), Jan Korte und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/7561** wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Februar 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und nachträglich in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2016 an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Ebenso beteiligte sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)483).

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 97. Sitzung am 27. April 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)544(neu) empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 63. Sitzung am 27. April 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)544(neu) anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat die Vorlage in seiner 80. Sitzung am 27. April 2016 abschließend beraten. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7561 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(4)544(neu) anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)544(neu) vom Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Die Berichte der Bundesregierung nach § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes auf den Drucksachen 18/4532, 17/14424 und 17/6236, die in die Beratungen einbezogen waren, hat der Innenausschuss einvernehmlich zur Kenntnisnahme empfohlen.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf die Drucksache 18/7561 hingewiesen. Gegenstand der Beratungen waren auch die Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 22. April 2016 auf Ausschussdrucksache 18(4)553 zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und entsprechende Nachfragen. Die aufgrund des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)544(neu) vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Voranstellen der Wörter „auf Anforderung oberster Bundesbehörden“ verdeutlicht, dass eine solche Anforderung Voraussetzung sowohl für die Durchführung von Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke als auch für mikroökonomische Analysen ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass von dem Informationsbedürfnis der Länder auch das der Gemeinden und Gemeindeverbände umfasst wird.

Zu Buchstabe c

Der neu angefügte Satz stellt klar, dass sich das fachlich zuständige Bundesministerium in Fällen von Datenübermittlungen nach § 5a Absatz 3 durch Verwaltungsstellen der Länder mit den jeweils zuständigen Landesministerien über die Modalitäten der Durchführung der Eignungsuntersuchungen ins Benehmen zu setzen hat.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderungen wird die zulässige Speicherdauer für Kennnummern verlängert und geregelt, mit welchem Ereignis die Frist für die Speicherung beginnt. Die Speicherung der Kennnummer soll ein hohes Analysepotenzial der Daten durch Zusammenführungen mit anderen Daten erschließen. Zum Abschluss der jeweiligen Erhebung liegen fehlerfreie Einzeldaten vor, die für Auswertungen in Kombination mit anderen in § 13a genannten Quellen geeignet sind. Daher ist der Abschluss der Erhebung der angemessene Zeitpunkt für den Beginn der Frist. Die Verlängerung der Speicherdauer dient insbesondere dem Bedarf der Wissenschaft an Auswertungen von Statistiken in Form von Zeitreihen, Paneldaten und Längsschnittanalysen, wie etwa dem Produkt „Amtliche Firmendaten in Deutschland – AFiD“.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Abkürzung der „Third Country Unique Identification Number“ lautet TCUI.

Berlin, den 27. April 2016

Dr. Tim Ostermann
Berichterstatter

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

